§ 6 Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung

Zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz 1 SGB V für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung ist das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention.